

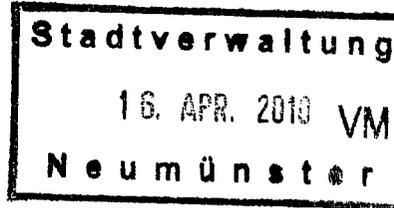


Fachdienst Haushalt und Finanzen				
19. APR. 2010				
90.0	90.1	90.2	90.3	

0501 ED 90
m.d. Bitte u. Prüfung - d
rücksprache
z.B. 214.
16.4.2010

Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Stadt Neumünster
Der Bürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster



512- Recht
Sabine Trede
Tel. : 0431 9905-3044
Fax : 0431 9905-3048
sabine.trede@ib-sh.de
Kiel, 13.04.2010

**Förderung aus dem Regionalprogramm 2000 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA)
Projekt: Gründer- und Technologiezentrum Neumünster
Projekt-Nr.: 051**

Bewilligungsbescheid vom 14.8.2001 mit Änderungsbescheiden vom 13.3., 3.6. und 19.11.2003

Ihr Widerspruch vom 23.12.2009 gegen unseren Bescheid vom 9.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den o. a. Widerspruch erteilen wir Ihnen folgenden

Widerspruchsbescheid:

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 14.8.2001 in Verbindung mit den Änderungsbescheiden vom 13.3., 3.6. und 19.11.2003 wurde Ihnen vom Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein auf Ihren Antrag vom 4.7.2001 hin im Rahmen des Regionalprogramms 2000 nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 4.12.1997 (Amtsblatt Schl.-H. S. 547) für das o. g. Projekt eine Zuwendung in Höhe von höchstens 5.477.360,00 EUR bewilligt. Die Zuwendung wurde in Höhe von 4.568.195,96 EUR an Sie ausgezahlt.

Grundlage des Bescheides waren die dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - Amtsblatt Schleswig-Holstein 1984, S. 119, in der Fassung vom 27.4.2001 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 242) sowie die baufachlichen Bestimmungen (NBest-Bau, Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999, S. 590) und der baufachliche Prüfvermerk der GMSH vom 13.7.2001. Ferner waren das Landeshaushaltsgesetz und das Landesverwaltungs-gesetz in der jeweils gültigen Fassung Rechtsgrundlage des Bescheides. Die Förderung aus der GA erfolgt auf der Grundlage von Ziffer 7.2.8. Teil II des 30. Rahmenplans der GA.

Investitionsbank Schleswig-Holstein
eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Lutz Koopmann (Vorsitzender), Dr. Klaus Rave
Postfach 1128, 24100 Kiel; Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: http://www.ib-sh.de

IB.Büros: Ahrensburg, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Norderstedt, Rendsburg, Schleswig

Für die weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die genannten Bescheide.

Mit Bescheid vom 9.12.2009 änderten wir die Höhe der bewilligten Zuwendungen von bisher 5.477.360,00 EUR auf 4.522.246,30 EUR ab.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 23.12.2009 Widerspruch ein.

Ihren Widerspruch begründeten Sie damit, dass es sich bei den als nicht förderungsfähig anerkannten Kosten der Firma Protech Allesch in Höhe von 50.620,96 EUR um Leistungen handele, die Ihres Erachtens den besonderen Leistungen der Leistungsphasen 2 und 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Kosten-/Nutzenanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung) entsprächen. Die Machbarkeitsstudie diene zur Überprüfung der Umsetzung von Projekten, insbesondere wenn Risiken nicht eingeschätzt werden könnten oder die Erreichbarkeit in Frage gestellt werde. Mit ihr werde ermittelt, in welchem Umfang, mit welchen Mitteln und in welcher Zeit ein Projekt realisiert werden könne. Zudem werde auch untersucht, ob Widersprüche zwischen dem Projektziel und bereits vorhandenen Erkenntnissen bestünden. Die o. a. Aufwendungen seien somit der Kostengruppe 700 – Baunebenkosten – zuzuordnen. Mit Prüfvermerk der GMSH vom 6.11.2002 sei eine entsprechende Zuordnung nicht in Frage gestellt worden.

Außerdem sei der Verwendungsnachweis von der Stadt Neumünster am 21.10.2004 an die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) gesandt worden. Die erste Reaktion der GMSH sei erst am 2.9.2009 erfolgt, eine Prüfung vor Ort habe am 22.9.2009 stattgefunden. Dieser Zeitraum sei von der Stadt Neumünster nicht zu vertreten. Eine wesentlich kürzere Frist sei angemessen.

Über den form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch war gemäß § 119 Abs. 1 LVwG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in unserem Hause selbständig zu entscheiden.

Dem Widerspruch konnte nach Prüfung durch unsere Widerspruchsstelle im Bereich Recht der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht abgeholfen werden.

Entgegen Ihrer Auffassung sind die Leistungen der Firma Protech Allesch in Höhe von 50.620,96 EUR nicht als förderungsfähig anzuerkennen.

Nach Nr. 1.3 des Erlasses vom 4.12.1997 sind insbesondere Ausgaben der Trägerinnen oder Träger zuwendungsfähig, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, die zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Zu diesen Ausgaben gehören die Baunebenkosten, insbesondere Honorare für Architekten, soweit sie für projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen.

Nach den hier vorliegenden Rechnungsunterlagen der Firma Protech Allesch wurden jedoch zu einem großen Teil Aufwendungen für Besichtigungstermine, Beratungsgespräche und den damit verbundenen Tätigkeiten wie Reise, Vor- und Nachbereitung, Kontaktaufnahme zu Investoren, möglichen Nutzern und Finanzdienstleistern abgerechnet. Derartige Tätigkeiten dienen eher der Vorbereitung einer geplanten Maßnahme und sind als Bauherrenleistungen zu bewerten. Diese Leistungen sind nicht zuwendungsfähig (Nr. 1.4 des Erlasses vom 4.12.1997).

Weiterhin sind in den Rechnungen Kosten für Entwurfsleistungen aufgeführt. Offenbar handelt es sich dabei um Änderungen oder Alternativplanungen. Da die Entwurfsplanung als Grundleistung gemäß Leistungsphase 2 und 3, HOAI § 15 vereinbart und auch abgerechnet wurde, liegt hier eine

nicht förderungsfähige Mehrfachleistung vor. Siehe auch Prüfvermerk der GMSH zum ZBau-Antrag, S.11.

Ihr Einwand, dass die Zuordnung der Aufwendungen für diese Nebenkosten bei der Antragstellung gemäß Ziffer 6 ZBau nicht in Frage gestellt wurde, kann nicht gelten. Die seinerzeit vorgelegten Antragsunterlagen hatten, soweit sie die Kostengruppe 700 betreffen, nur eine begrenzte Aussagekraft, da sie nur grob geschätzt und nicht durch Erläuterungen zu den unteren Kostenebenen untermauert waren, aber zu dem Zeitpunkt für die baufachliche Prüfung als ausreichend angesehen worden sind.

Der mit der baufachlichen Prüfung befasste Mitarbeiter der GMSH hatte allerdings zur Auflage gemacht, dass zur Verwendungsnachweisprüfung eine exakte Ermittlung der Baunebenkosten vorzulegen sei. Die erforderlichen Angaben wurden in Form von Schlussrechnungen mit dem Verwendungsnachweis erbracht bzw. auf Anforderungen nachgereicht. Die Auswertung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung führte dann zu der Feststellung, dass der Betrag von 50.620,96 EUR nicht förderungsfähig ist.

Die Zinserhebung erfolgte zu Recht. Die Verwendungsnachweisprüfung durch unser Haus ergab, dass gegenüber der Festsetzung im Zuwendungsbescheid eine Kürzung der bewilligten Zuwendung um insgesamt 955.113,70 EUR erfolgte. Von diesem Betrag sind 719.729,46 EUR bereits zurückgezahlt und 189.434,58 EUR nicht in Anspruch genommen worden. Somit verblieb ein zu viel erhaltener Zuschuss von 45.949,66 EUR, der von Ihnen gemäß § 117 a LVwG zu erstatten ist. Die zur Berechnung herangezogenen Daten waren richtig, denn gemäß Ziffer 9.4 ANBest-K war die von Ihnen zu viel erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des § 117 a Abs. 3 LVwG vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Erstattung mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.

Von dem Recht auf Zinserhebung im Falle zu viel erhaltener Zuwendungen wurde auch im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch gemacht. Es bestand ein öffentliches Interesse an der Zinserhebung, und auch der Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt die Zinserhebung.

Die Verzinsung soll einerseits den (potentiellen) Vorteil abschöpfen, den der Zuwendungsempfänger daraus gezogen hat oder hätte ziehen können, dass er ihm nicht zustehende Mittel zinsbringend oder für andere Zwecke einsetzt, und andererseits den Nachteil ausgleichen, den der Zuwendungsgeber dadurch erlitten hat, dass die Mittel nicht anderweitig oder zinsbringend in dem besagten Zeitraum eingesetzt werden konnten. Dies dient dem bei der Verwendung öffentlicher Mittel einzuhaltenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gründe dafür, eine Reduzierung der Verzinsung vorzunehmen oder gänzlich von der Zinserhebung abzusehen, waren nicht ersichtlich. Ihr Einwand, dass die zugrunde gelegten Zeiträume für die Zinsberechnung zu lang seien, da Ihnen die Dauer der Verwendungsnachweise jedenfalls nicht alleine zur Last gelegt werden dürfe, war nicht erheblich.

Als Korrektiv für die gesetzlich vorgesehene umfassende Verzinsungspflicht sieht § 117a Abs. 3 S. 2 LVwG zwar vor, dass von der Geltendmachung des Zinsanspruches abgesehen werden kann. Voraussetzung für einen Verzicht bzw. eine Reduzierung ist nach allgemeinem Verständnis jedoch, dass der Erstattungspflichtige den Umstand, der zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides bzw. zur Neufestsetzung einer Zuwendung geführt hat, nicht zu vertreten hat. Dabei kann nur ein außergewöhnlicher Umstand zu einer Reduzierung der Verzinsung oder gar zu einem Verzicht auf die Verzinsung führen. Solche außergewöhnlichen Umstände waren in Ihrem Fall aber nicht gegeben.

Vielmehr wurden von Ihnen Mittel behalten, die Sie im Rahmen der Projektdurchführung gar nicht brauchten bzw. die Ihnen nicht zustanden.

Für die Einzelheiten der Zinsberechnung der GA-Mittel verweisen wir auf die beigegefügte Anlage

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag von 67.985,41 EUR bis zum

4.5.2010

auf das nachfolgende Konto zum Aktenzeichen 0401 142 344 5300 einzuzahlen:

Landeskasse Schleswig-Holstein
 Bundesbank Kiel
 BLZ 210 000 00
 Konto-Nr. 51 00 15 05

Der o. g. Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Erstattungsbetrag Landesmittel	45.949,66 EUR
Erstattungsverzinsung Landesmittel	13.559,40 EUR
Zinsforderung wg. nicht fristgerechter Mittelverwendung	<u>8.476,35 EUR</u>
Gesamtbetrag	67.985,41 EUR

Mit Eingang des Gesamtbetrages in Höhe von **67.985,41 EUR** ist die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen. Die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung der Belege bleibt unberührt, eine Änderung dieses Bescheides im Rahmen oder aufgrund der Ergebnisse weiterer Prüfungen bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Im Auftrage:



Zinsen GA-Mittel

Überzahlung	Zeitraum	Zinssatz	Tage	Zinsen EFRE
EUR		in %		in EUR
45.949,65	15.09.2004-31.12.2004	4,13	105	553,50
45.949,65	01.01.2005-30.06.2005	4,21	180	967,24
45.949,65	01.07.2005-31.12.2005	4,17	180	958,05
45.949,65	01.01.2006-30.06.2006	4,37	180	1.004,00
45.949,65	01.07.2006-31.12.2006	4,95	180	1.137,25
45.949,65	01.01.2007-30.06.2007	5,70	180	1.309,57
45.949,65	01.07.2007-31.12.2007	6,19	180	1.422,14
45.949,65	01.01.2008-30.06.2008	6,32	180	1.452,01
45.949,65	01.07.2008-31.12.2008	6,19	180	1.422,14
45.949,65	01.01.2009-07.02.2009	4,62	180	1.061,44
45.949,65	08.02.2009-30.06.2009	4,62	180	1.061,44
45.949,65	01.07.2009-30.12.2009	3,12	180	716,81
45.949,65	01.01.2010-04.05.2010	3,12	124	493,81
Gesamt				13.559,40